

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01019 vom 24. Juni 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01019

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01019 du 24 juin 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01019 del 24 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1975, ist von Beruf Englischlehrerin (Urk. 5 /

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 1.2

) sind höchstens die beiden ersten der chronischen körperlichen Begleiter krankung und des mehrjährigen chronifizierten Krankheitsverlaufs erfüllt, je doch nicht in besonders ausgeprägter Weise. Aufgrund der bis anhin gültig geweseenen Rechtsprechung ist ein Leistungsanspruch für das Chronic

Fatigue Syndrom zu verneinen.

Mit Urteil 9C_492/2014 vom 3. Juni 2015 änderte das Bundesgericht seine Praxis zur Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente wegen somatoformer Schmerzstörungen und vergleichbarer psychosomatischer Leiden, worunter auch das Chronic

Fatigue Syndrom fällt. Demnach ist die medizinische Befundlage Ausgangspunkt der Anspruchsprüfung nach Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 6 ff. und insbesondere Art. 7 Abs. 2 ATSG. Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit ist immer nur dann anspruchserheblich, wenn sie Folge einer Gesundheitsbeeinträchtigung ist, die fachärztlich einwandfrei diagnostiziert worden ist (Urteil 9C_492/2014 E. 2.1, BGE 130 V 396). Dem Gutachten von Dr. A.____ ist die Diagnose Chronic

Fatigue Syndrom nicht zu entnehmen (Urk. 5/3 6). Da es somit bereits an einer ärztlich festgestellten Diagnose fehlt, erübrigt sich eine Prüfung der Einschränkung in der Leistungsfähigkeit. Im Ergebnis kann daher die Beschwerdeführerin auch nach neuer Rechtsprechung aus dem Chronic

Fatigue Syndrom nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 3

, Urk. 5/ 5/2 und

Urk. 5/8) und arbeitete ab

dem 18.

Januar

2011 zu 100 % als IT Assistentin bei de r

Y.____ (Urk.

5/3/1, Urk.

5/

E. 5

/ 2 und Urk.

5/8 /7) . Seit dem 17. September

2012 ist sie in unterschiedlichem Ausmass arbeitsunfähig geschrieben (Urk.

5/8/8, Urk.

5/18/

E. 5.2

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf eine chronische Müdigkeit als weiteren einschränkenden Faktor beruft (Urk. 1/2), ist darauf hinzuweisen, dass das Chronic

Fatigue Syndrome nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundes ge richts grundsätzlich als überwindbar galt (Urteil des Bundesgerichts 9C_662/2009 E.2.3 mit Hinweisen), wenn nicht gewisse Kriterien (so genannte Foerster-Kri terien) erfüllt sind. Bei der Beschwerdeführerin wurde klarerweise keine psychi sche Komorbidität diagnostiziert. Von den übrigen Faktoren (chronische körper liche Begleiterkrankungen; ein mehrjähriger, chronifizierter Krankheitsverlauf mit unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne längerdauernde Rück bildung; ein ausgewiesener sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens; ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr beeinflussbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung [primärer Krankheitsge winn; „Flucht in die Krankheit"] ; ein unbefriedigendes Be handlungsergebnis

trotz konsequent durchgeführter ambulanter und/oder sta tionärer Behandlung [auch mit unterschiedlichem therapeutischem Ansatz] und gescheiterte Rehabilitationsmassnahmen bei vorhandener Motivation und Eigen anstrengung

[kooperative Haltung]; BGE 139 V 547 E. 3, 130 V 352, 131 V 49 E.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde in dem Sinne gutzu heissen ist, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen wird, damit sie nach erfolgter Abklärung der soma tisch bedingten Einschränkung über den Rentenanspruch der Beschwerde füh rerin neu befinde.

6 .

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung. Das Verfahren ist daher kosten pflich tig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensau f wand und unabhän gig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) . Sie sind auf

Fr.

6 00. -- festzu setzen .

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (BGE 137 V 57 E. 2.1 mit Hinweisen). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 1. September 2014 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese den somatischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin abklären lasse und anschliessend über den Rentenanspruch neu befinde. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 6 00.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Eymann

E. 7

und Urk.

5/37/2). Dr. med. Z.____, Ärztin für Allgemeine Medizin FMH, diagnostizierte eine depressive Episode mit somatischem Syndrom, Panikstörungen, chronische lumbosakrale Schmerzen links und ein anamnestisch anbehandelter Harnwegsinfekt (Urk.

5/12/1).

Am 4.

Februar

2013 meldete sich die Versicherte bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk.

5/8). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die erwerblichen (Urk. 5/13, Urk. 5/21-25) und medizinischen

(Urk.

5/12, Urk.

5/20, Urk.

5/28, Urk.

5/30) Verhältnisse

ab und liess die Versicherte durch Dr. med. Dipl. – Psych.

A.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Zertifizierter forensischer Psychiater SGFP, Zertifizierter medizinischer Gutachter SIM und FA Vertrauensarzt FMH, begutachten (Gutachten vom 14.

Juni

2014, Urk.

5/36). Mit Vorbescheid vom 20.

Juni

2014

teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass das Leistungsbegehren abgewiesen werde (Urk.

5/38).

Auf einen Einwand verzichtete die Versicherte.

Mit Verfügung vom 1.

September

2014 wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren der Versicherten ab (Urk.

2). 2.

Gegen die Verfügung vom 1.

September

2014 erhob die Versicherte mit Eingabe vom 30.

September

2014 Beschwerde mit dem Antrag, es sei ihr eine Invalidenrente zuzusprechen

(Urk.

1/2). Ihren Antrag begründete sie damit, dass

sie weder in der Lage sei zu sitzen, noch könne sie für längere Zeit gehen. Auch könne sie sich nicht nach vorne beugen. Sie leide unter chronischer Müdigkeit und habe starke Nackenmuskelprobleme (Urk.

1/1 und Urk.

1/2).

Mit Beschwerdeantwort vom 31. Oktober 2014 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 4), was der Beschwerdeführerin am 3. November 2014 mitgeteilt wurde (Urk. 6). Auf die Ausführungen in den Rechtsschriften und die eingereichten Unterlagen

wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:
1.

E. 8

Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ; ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zu dem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.